

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**78. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihre Anträge vom 03.04., 25.04. und 22.05. 2014 und von Amts wegen
ergeht folgender

78. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung
vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch
den 77. Änderungsbescheid vom 04.06.2014
wird geändert.

Die Änderung betrifft die Teilströme InfraLeuna GmbH und
LEUNA-Harze GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Halle, 25. Juni 2014

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-04-14

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 5.b.1 (Teilstrom InfraLeuna GmbH) wie folgt geändert:

5.b.1 Art und Umfang der Benutzung

- chemisch-physikalisch und biologisch gereinigtes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage, über HK III/IV (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.8), bis zu max. 1.000 m³/h, 24.000 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 850 m³/h, **14 000 m³/d**;
- betriebliches Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 65 m³/h, 1560 m³/d;
- diverse Spülwässer aus der Membrananlage der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 400 m³/h (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall), max. 110 000 m³/a;
- Durchlaufkühlwasser aus der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031 der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 60 m³/h, 950 m³/d;
- Dampfkondensat der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 5 m³/d;
- Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG aus der NaHS-Anlage über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 2 m³/h, 48 m³/d;
- Dampfkondensat der ChemComm Leuna GmbH aus der Mehrzweckanlage über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 2 m³/h, 48 m³/d;
- Grundwasser aus der Grundwasserhaltung der ZAB Leuna über den Kühl-/Regenwasserkanal, alternativ über die biologische Abwasserbehandlungsanlage und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 110 m³/h, 2 640 m³/d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der KKA am Bau 9106 (westlich der B 91) über den Kühl-/Regenwasserkanal Werkteil II und HK III / IV (E 32.8), bis zu max. 7,5 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 469 500 m² unbelasteten, befestigten Flächen von Firmen im Werkteil 2 über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 4695,00 l/s.

IV.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a.1 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:

6.a.1 Art und Umfang der Benutzung

- **befristet bis zum 31.12.2014:**

- Prozessabwasser aus der Epichlorhydrin-Anlage – Ablauf der Abwasserreinigungsanlage während des Probebetriebes über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 7 m³/h, 168 m³/d;
- Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 4,5 m³/h, 108 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 1, Bau 6634 über Straße I/7 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 8 m³/h, 200 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 2, Bau 6210 über Straße H und über HK I (E 21.5), bis zu max. 10 m³/h, 250 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 3, Bau 6221 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 8 m³/h, 200 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Phenolharz-Anlage Bau 6254 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 6 m³/h, 100 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Epichlorhydrin-Anlage Bau 6708 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 6,5 m³/h, 156 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage Bau 6734 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 23 m³/h, 550 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 5500 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 1 über Straße I/7, Bau 6628 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 55 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 9000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 2 über Straße H und HK I (E 21.5), bis zu max. 90 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlage Harze 2 und von ca. 1600 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 3 über Straße I HK I (E 21.4), bis zu max. 36 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Phenolharz-Anlage über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 20 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 12905 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Epichlorhydrin- und Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 129,05 l/s.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihre Anträge vom 03.04., 25.04. und 22.05. 2014 und von Amts wegen ergeht die 78. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

- Antragsgemäß wird die Abwassermenge am Ablauf des Rückkühlwerkes WT II der InfraLeuna GmbH von 7.650 m³/d auf 14 000 m³/d erhöht. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Kühlwasser auf dem Industriestandort Leuna fallen auch erhöhte Mengen an Abschlammwasser an. Die Jahresschmutzwassermenge bleibt davon unberührt.
- Von Amts wegen werden in der Ziffer 5.h.4 Festlegungen für den Teilstrom Neutralisationsanlage in der Deionatanlage der InfraLeuna GmbH getroffen.
Mit Schreiben vom 06.03.2014 teilen Sie mit, dass in der Umkehrosmoseanlage Membranelemente mit stickstoff- und phosphorhaltigen Mitteln gereinigt werden. Der Reiniger der Firma NovoChem Metallchemie GmbH M 175 enthält Salpetersäure und Phosphorsäure. Die Membranen werden nach der Reinigung gespült, die Spülwässer werden in das Neutralisationsbecken eingeleitet. Nach der Neutralisation sind im Abwasser Nges.- und Pges.-Konzentrationen vorhanden, die über dem Schwellenwert gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG liegen.
Zu den beiden Parametern haben Sie für das Jahr 2014 eine Erklärung gemäß § 6 Abs.1 AbwAG abgegeben.
Die in der Ziffer 5.h.4 aus abgaberechtlicher Sicht festgelegten Überwachungswerte sind mit den bisher erklärten Werten identisch.
- Antragsgemäß wird die Ziffer 5.b.5 Eigenüberwachung des Teilstromes Spülwässer aus der Membrananlage geändert.
Die Spülwässer aus der Membrananlage des Rückkühlwerkes sind gemäß des 74. Änderungsbescheides vom 21.11.2013 hinsichtlich des Parameters abfiltrierbare Stoffe in Eigenüberwachung zu kontrollieren. Die Spülwässer werden stets kurzzeitig, d.h. innerhalb von ca. 4 min. abgeleitet. Dementsprechend ist eine, gemäß der Eigenüberwachungsverordnung festgelegte qualifizierte Stichprobe technisch nicht durchführbar. Gleichzeitig ist die seitens der Verordnung geforderte tägliche Eigenüberwachung aufgrund des unregelmäßigen und kurzzeitigen Abwasseranfalls nicht sinnvoll.
Die von Ihnen beantragte Probenahme als Stichprobe sowie die Änderung der Häufigkeit der Eigenüberwachung auf wöchentlich können somit als Ausnahmeregelung zugelassen werden.
- Antragsgemäß wird die Ziffer 6.a.1 geändert. Die Einleitung des Teilstroms Prozessabwasser aus der Epichlorhydrin-Anlage – Ablauf der Abwasserreinigungsanlage während des Probebetriebes der LEUNA-Harze GmbH wird bis zum 31.12.2014 verlängert.
Die Inbetriebnahme der Reinigungsanlage verzögert sich weiter aufgrund technischer Probleme.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Auf meine Anhörung vom 27. Mai 2014 haben Sie sich mit Schreiben vom 20. Juni 2014 geäußert. Es wurden keine Einwände erhoben.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)

6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 74)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank